

Checkliste für Jahrgänge bis 1946: Wann können Sie Altersrente beziehen?

Es gibt verschiedene Formen der Altersrente, die nach dem Ende des Berufslebens von der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Die klassische ist die so genannte Regelaltersrente. Sie kann frühestens mit 65 Jahren beantragt werden. Wollen Sie früher in Rente gehen, müssen Sie die Anforderungen einer der anderen Formen der Altersrente (z. B. für langjährig Versicherte) erfüllen. Die Checkliste gibt Ihnen einen Überblick.

Regelaltersrente	Altersrente für lang-jährig Versicherte	Altersrente für Frauen	Altersrente nach Altersteilzeit und wegen Arbeitslosigkeit	Altersrente für Schwerbehinderte
Wie hoch ist das reguläre Eintrittsalter?				
65 Jahre	65 Jahre	65 Jahre	65 Jahre	63 Jahre
Ab welchem Alter können Sie die Rente frühestens beantragen?				
65 Jahre	63 Jahre Bei Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist das mit Rentenabschlägen bis zu 7,2 % verbunden.	60 Jahre Bei Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist das mit Rentenabschlägen bis zu 18 % verbunden.	60 Jahre für Jahrgang 1946: schrittweise Erhöhung von 60 auf 61 Jahre Bei Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist das mit Rentenabschlägen bis zu 18 % verbunden.	60 Jahre Bei Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 63. Lebensjahres ist das mit Rentenabschlägen bis zu 10,8 % verbunden.

Fortsetzung

Regelaltersrente	Altersrente für lang-jährig Versicherte	Altersrente für Frauen	Altersrente nach Altersteilzeit und wegen Arbeitslosigkeit	Altersrente für Schwerbehinderte
Wie viele Jahre müssen Sie versichert gewesen sein?				
5 Jahre	35 Jahre	15 Jahre (davon nach Vollen-dung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbei-träge)	15 Jahre (davon mindestens 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten innerhalb der letzten 10 Jahre)	35 Jahre
Was ist an Besonderheiten zu beachten?				
			Für die Rente nach Altersteilzeit gilt: Sie müssen mindes-tens 2 Jahre in Altersteilzeit gewesen sein. Für die Rente nach Arbeitslosigkeit gilt: Nach dem Alter von 58 Jahren und sechs Monaten dauerte die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr an.	Die Schwerbehinderung wird vom Versorgungsamt nach-gewiesen. Bei Jahrgängen vor 1951 reicht Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für einen Rentenanspruch.

Fortsetzung

Regelaltersrente	Altersrente für lang-jährig Versicherte	Altersrente für Frauen	Altersrente nach Altersteilzeit und wegen Arbeitslosigkeit	Altersrente für Schwerbehinderte
Welche Zeiten werden als Versicherungszeit anerkannt?				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge) ■ Kindererziehungszeiten ■ Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten oder unter Lebenspartnern ■ Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers ■ Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus 450-Euro-Jobs ■ Ersatzzeiten (zum Beispiel Flucht, politische Haft in der DDR) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge) ■ Kindererziehungszeiten ■ Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten oder unter Lebenspartnern ■ Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers ■ Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus 450-Euro-Jobs ■ Ersatzzeiten (zum Beispiel Flucht, politische Haft in der DDR) ■ Anrechnungszeiten (zum Beispiel schulische Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres) ■ Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel Erziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge) ■ Kindererziehungszeiten ■ Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten oder unter Lebenspartnern ■ Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers ■ Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus 450-Euro-Jobs ■ Ersatzzeiten (zum Beispiel Flucht, politische Haft in der DDR) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge) ■ Kindererziehungszeiten ■ Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten oder unter Lebenspartnern ■ Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers ■ Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus 450-Euro-Jobs ■ Ersatzzeiten (zum Beispiel Flucht, politische Haft in der DDR) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge) ■ Kindererziehungszeiten ■ Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten oder unter Lebenspartnern ■ Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers ■ Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus 450-Euro-Jobs ■ Ersatzzeiten (zum Beispiel Flucht, politische Haft in der DDR) ■ Anrechnungszeiten (zum Beispiel schulische Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres) ■ Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel Erziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes)